Pädagogische Hochschule
Schwäbisch Gmünd
Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2017 Nr. 06
21.06.2017

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Lehramt an Grundschulen

vom 21. Juni 2017

Aufgrund von §§ 6b, 6 Abs. 2 S. 7 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GBl. S. 565) i.V.m. § 10 Abs. 2 und 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff., ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.Juni 2015 (GBl. S. 396) sowie aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz i.d.F. vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i.V.m. § 3 Abs. 4 S. 1 u. 2 HVVO hat die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd durch Eilentscheid gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG i.V.m. § 15 Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 06. Juni 2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Wissenschaftsministerium hat dieser Änderungssatzung gemäß § 6b HZG am 11. Juli 2017 zugestimmt.

Artikel 1
Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Lehramt an Grundschulen vom 15. Juni 2005, in der Fassung der dritten Änderungssatzung

1. In der Überschrift der Satzung wird das Wort „Studiengang“ durch das Wort „Bachelorstudiengang“ ersetzt.

2. In § 1 „Anwendungsbereich“ erhält S. 2 folgende Fassung:

Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers / der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

3. § 3 „Form des Antrags“ wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
a) Nachweis der allgemeinen Hochschulreife bzw. vergleichbaren Qualifikation im Sinne des § 58 LHG in Kopie,
b) das Formular „Auswahlverfahren“ mit den erforderlichen Nachweisen in Kopie,

c) Kompetenznachweis gemäß § 5a Abs. 3, sofern eines der dort jeweils genannten Fächer gewählt worden ist.

4. § 5 „Auswahlverfahren“ erhält folgende Fassung:

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Vergabe der in § 1 Abs. 1 genannten 90 % der Studienplätze im hochschuleigenen Auswahlverfahren erfolgt unter Einbeziehung von kompetenzorientierten Passungsquoten, die dazu dienen, die kompetenzbezogene Passung der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber zu optimieren. Dabei werden insgesamt

a) 40,71 % der zur Verfügung stehenden Plätze in Auswahlverfahren der kompetenzorientierten Passungsquoten vergeben nach §§ 5a, 6 und 7 und

b) die verbleibenden 59,29 % der zur Verfügung stehenden Plätze im Auswahlverfahren nach § 6 und § 7 vergeben.

Bewerber/innen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 a) werden auch auf der Rangliste gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 b) geführt. Die Ranglisten nach § 5 Abs. 1 Absatz 2 a) werden vor der Rangliste gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 b) berücksichtigt.

(2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
b) nicht im Rahmen einer gemäß § 6 Abs. 2 HVVO vorweg zu berücksichtigenden Quote im Vergabeverfahren bereits eine Zulassung erhält,
c) für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten nach Absatz 1 Satz 2 a) den erforderlichen Nachweis nach § 5a Absatz 3 erbringt.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 für die Quoten nach Absatz 1 Satz 2 a) i.V.m. § 5a Absatz 1 und nach Absatz 1 Satz 2 b) Ranglisten. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat auf Grund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach § 3 Abs. 2 a) erforderlichen Unterlagen nicht frist- und formgerecht gerecht vorgelegt wurden. Verspätet oder nicht formgerecht eingereichte Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 b) werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

5. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a Kompetenzorientierte Passungsquoten

(1) Im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Grundschule erfolgt die Auswahl bei der Wahl eines der folgenden Fächer als zweites Fach innerhalb einer der folgenden kompetenzorientierten Passungsquoten:

a) Musik / Kunst /
b) Sport
c) Chemie, Physik, Technik
d) Kath. Theologie/Religionspädagogik

Die Höhe der jeweiligen Passungsquoten nach Satz 1 ist in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten erforderliche besondere Kompetenz in den in Absatz 1 genannten Fächern ist wie folgt nachzuweisen:

1. Für die Fächer Musik, Kunst und Sport durch den Nachweis der erfolgreich absolvierten Aufnahmeprüfung gemäß § 58 Abs. 5 oder 6 LHG,

2. für die Fächer Chemie, Physik, Technik in der Regel durch den Nachweis, dass das gewählte Fach oder eines der Fächer oder das Fach Biologie oder eine weitere Naturwissenschaft bis zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung belegt worden ist,

3. für das Fach Kath. Theologie/Religionspädagogik in der Regel durch den Nachweis, dass Katholische Religionslehre, Evangelische Religionslehre, Ethik oder ein entsprechendes Fach bis zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung belegt worden ist.

Soweit der Nachweis über die Belegung der Fächer im Sinne von Abs. 2 Ziff. 2 oder 3 nicht vorliegt, kann die besondere Kompetenz für das gewählte Fach gemäß Ziff. 2 oder 3 auch durch ein Motivationsschreiben nachgewiesen werden, das folgende Voraussetzungen erfüllen muss:

- Umfang von mindestens einer, maximal zwei DIN A 4-Seiten,
- Darstellung der besonderen Beweggründe für die Wahl des angestrebten Lehramtsstudiengangs (Grundschule) und des angestrebten Berufs unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Eignung und Motivation für das gewählte Fach,
- eigenhändig unterschriebene Erklärung, dass das Motivationsschreiben selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht worden sind.

(3) Wird eines der in Abs. 1 bzw. Abs. 2 genannten Fächer als zweites bzw. als erstes Fach gewählt, jedoch die für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten erforderliche besondere Kompetenz gemäß Abs. 2 nicht nachgewiesen, so erfolgt die Teilnahme am Auswahlverfahren im Rahmen von § 5 Abs. 1 Satz 2 b).

(4) Die Rangliste innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquoten wird jeweils gemäß § 6 und § 7 gebildet. Die Zulassungen innerhalb der Passungsquoten erfolgen entsprechend der Rangfolge absteigend.

(5) Innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquoten findet ein Nachrückverfahren entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 HVVO statt. Innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquoten verfügbar gebliebene Studienplätze werden im Rahmen der Quote nach § 5 Absatz 1 Satz 2 b) vergeben.

6. Die Paragraphen 6 und 7 werden wie folgt geändert:

Das Wort „Rangliste“ wird durch das Plural „Ranglisten“ mit jeweils passendem unbestimmtem Artikel ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für das Auswahlverfahren zum Studienbeginn im Wintersemester 2017/18.

Schwäbisch Gmünd, den 21. Juni 2017

gez. Prof. Dr. Astrid Beckmann
Rektorin

Anlage 1

Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Lehramt an Grundschulen: Höhe der Passungsquoten zum WS 17/18

Kompetenzorientierte Passungsquote mit Kunst, Musik:
10 Studienanfängerplätze

Kompetenzorientierte Passungsquote mit Sport:
15 Studienanfängerplätze

Kompetenzorientierte Passungsquote mit Physik, Technik, Chemie:
14 Studienanfängerplätze

Kompetenzorientierte Passungsquote mit katholischer Theologie:
7 Studienanfängerplätze